

Protokoll (genehmigt)

der Ausbildungskommission des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie
am Dienstag, den 03.02.2015, 16:00-18:20 Uhr
im Raum 12.12, Takustr. 3

TeilnehmerInnen

ProfessorInnen: Kunze, Baier
Wissenschaftliche MitarbeiterInnen: Streller, Siebenbrodt
Studierende: Reinhold, Fuß
Gäste: Zacher, Grospietsch (Protokoll)

Entschuldigt

ProfessorInnen: Paulus
Wissenschaftliche MitarbeiterInnen: Kietzmann
Studierende: Malerz

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung
TOP 2 Neues aus den Unterarbeitskreisen
TOP 3 Satzung für Studienangelegenheiten: Änderungswünsche und Stellungnahme
TOP 4 Sonstiges

Protokoll

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Ergänzungen genehmigt.

TOP 2 Neues aus den Unterarbeitskreisen

AK Pharmazie

- Keine Neuigkeiten, nicht getagt

AK Chemie und Biochemie

- Keine Neuigkeiten, nicht getagt

AK Biologie

- Keine Neuigkeiten, nicht getagt
- Nächste Sitzung: 17.2.2015, 16-18 Uhr, Albrecht-Thaer-Weg 6, Raum 105

TOP 3 Satzung für Studienangelegenheiten: Änderungswünsche und Stellungnahme

Folgende Punkte sind unklar, bedürfen einer weiteren Diskussion oder werden von der ABK des FB BCP als problematisch angesehen:

§1 Geltungsbereich, Allgemeines

Keine Änderungswünsche

§2 Rechte und Pflichten

(3) Anmerkung: Die Prüfungsberatung wurde aus dem Paragraphen entfernt, weil die im BerLHG geforderte Beratung so nicht umsetzbar und auch in der RSPO gestrichen worden ist.

§3 Zulassung und Immatrikulation

(1) Anmerkung: Diskussion über die Begriffe: Zugangssatzung, Zulassungsordnung und studiengangsspezifische Zugangssatzung

Zugangssatzung der FU Berlin:

<http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2012/ab952012.pdf?1357828934>

<http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2014/ab362014.pdf?1413368426>

(erste Änderung der Zugangssatzung der FU Berlin)

Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin (Beispiel WS1415)

<http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2014/ab212014.pdf?1402054727>

Studiengangsspezifische Zugangssatzung (Beispiel Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin und Änderungssatzung)

<http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2012/ab722012.pdf?1345466645>

<http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2013/ab232013.pdf?1374062143>

Frage: Wer prüft, dass die Studierenden die Zugangsvoraussetzungen erfüllen?

Antwort: Im Regelfall das Zulassungsbüro der FU Berlin

§ 4 Verfahren der Zulassung und Immatrikulation

(6) Nachteilsausgleich

Es ist vom Text her unklar, wer einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen kann. Hier sind weitere Konkretisierungen mit einer Öffnungsklausel gewünscht.

§ 5 Zulassung und Immatrikulation in Bachelor- und Masterstudiengängen sowie Registrierung in Bachelor- und Lehramtsmasterstudiengängen

Es ist von der Überschrift unklar und missverständlich. „Bachelor- und Lehramtsmaster“ würde ausformuliert bedeuten „Bachelormaster und Lehramtsmaster“. Die ABK schlägt eine Änderung in „Zulassung und Immatrikulation oder Registrierung in den Bachelor- und Masterstudiengängen“ vor.

(3) „Abweichend von Satz 1 bestimmt sich der Grad der Qualifikation bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche bereits ein Erststudium gemäß § 18 HRG erfolgreich abgeschlossenen haben, nach der Gesamtnote des Erststudiums.“

Die ABK empfindet diese generelle Regelung als eine Ungleichbehandlung der Bewerberinnen und findet dies nicht verständlich. Für konsekutive Masterstudiengänge ist die Regelung, die Abschlussnote eines Studiums zu verwenden verständlich, für die Bewerbung auf Bachelorstudiengänge schafft diese aber ein Ungleichgewicht zwischen BewerberInnen, die direkt von der Schule an der Universität bewerben, und BewerberInnen, die bereits ein Studium absolviert haben.

(6) „Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Zulassung zu einem höheren Fachsemester erhalten, erfolgt die Auswahl für ein Modulangebot ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation im Sinne des Abs. 3, bei Ranggleichheit durch Los.“

Siehe Begründung bei (3)

§7 Zulassung und Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

Die Ausbildungskommission versteht, dass eine Stelle wie Uni-Assist die Aufgaben der Vorprüfung ausländischer Zeugnisse übernehmen muss, jedoch scheint es Schwierigkeiten mit dieser Stelle zu geben, welche folgende Punkte betrifft

- a) Begründung der Ablehnung von Unterlagen wird nicht an die BewerberInnen übermittelt (z.B. gebrochene Siegel).
- b) Es werden teilweise Unterlagen verlangt, die für die Universität selbst nicht von Bedeutung sind, wodurch es zu einer ungerechtfertigten Ablehnung kommen kann.
- c) Ausländische Bewerber müssen bereits für ihre Bewerbung zahlen, zusätzlich zu den Studiengebühren, auch wenn sie nicht zugelassen werden sollten. Insofern liegt eine Ungleichbehandlung von deutschen und ausländischen BewerberInnen vor, da letztere für die Vorprüfung bezahlen müssen, während die Bewerbung bei deutschen BewerberInnen kostenlos ist.

Aus diesem Grund spricht sich die Ausbildungskommission BCP gegen eine weitere Nutzung der Dienste von Uni-assist aus.

§9 Teilzeitstudium

(2) „Ein Anspruch auf ein spezielles Teilzeitstudiencurriculum besteht nicht.“

Die ABK unterstützt das Teilzeitstudium, aber sieht bei diesem Passus das Problem, dass bei Studiengängen mit jährlicher Zulassung, Studierende bei Belegung von nur 50 % von Modulen eines Semesters, ggf. im darauffolgenden Semester kein Angebot wahrnehmen können, da diese nur jährlich angeboten werden. Dies kann, bei Eingangsvoraussetzungen von Folgemodulen, im darauffolgenden Semester dazu führen, dass kein Modul belegt werden kann. Eine Erhöhung der Studienzeiten wäre damit unausweichlich. Um diese Studierenden zu unterstützen, müsste der Prüfungsausschuss ermächtigt werden, die betroffenen Studierenden durch individuelle Abänderungen von Studienverlaufsplänen oder Vorabverteilungen in Modulen zu berücksichtigen. Die ABK bittet darum, folgenden Passus aufzunehmen:

„Näheres regelt der betreffende Prüfungsausschuss“

(5) „Semester im Teilzeitstudium werden in der Regel als halbe Fachsemester und als ganze Hochschulsesemester gezählt. Ein Teilzeitstudium im 1. und 2. Fachsemester ist in zulassungsbeschränkten Studiengängen ausgeschlossen.“

Alle unter (3) angegebenen Begründungen für Urlaubssemester gelten auch für Studierende im 1. und 2. Fachsemester. Daher empfiehlt die ABK, den Absatz (5) zu streichen.

§10 Studierende zur Promotion

(1) „Doktorandinnen und Doktoranden sind mit dem Datum der Zulassung zur Promotion auf Antrag als Studierende zur Promotion zu immatrikulieren; die Pflicht zur Antragstellung ergibt sich aus der jeweiligen Promotionsordnung. Die Immatrikulation ist innerhalb eines Monats nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion durch die Doktorandin oder den Doktoranden unter Vorlage des Zulassungsbescheides in der Studierendenverwaltung vorzunehmen. Erfolgt die Immatrikulation nicht fristgemäß, erlischt die Zulassung zur Promotion.“

Die ABK empfiehlt den letzten Satz wie folgt zu formulieren: „Erfolgt die Immatrikulation durch Verschulden des Studierenden nicht fristgemäß, erlischt die Zulassung zur Promotion.“ Diese Änderung ist in den Augen der ABK sinnvoll, da nur dann die Zulassung zur Promotion entzogen werden kann, wenn das Verschulden auf Seiten des Studierenden ist.

(3) „..... Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erfolgt keine Rückmeldung zum folgenden Semester.“

Die ABK findet die Formulierung „erfolgt keine Rückmeldung zum folgenden Semester.“ als zu schwach, da diese für die Promovierenden vielleicht missverständlich ist. Es wird gewünscht, dass an dieser Stelle die Formulierung „erlischt die Zulassung zur Promotion“ erhalten bleibt.

§§ 11 und 12

Die ABK empfiehlt, die §§11 und 12 zu tauschen, da die modularisierten Studiengänge der Regelfall an der FU Berlin sind und nicht die Staatsexamensstudiengänge.

§12 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen in modularisierten Studiengängen

(2) „..... nach Abzug einer Vorabquote in Höhe von 5 % gemäß § 11 Abs. 3 in der nachfolgenden Rangfolge zuzulassen“

Die ABK empfiehlt, die Formulierung wie folgt zu wählen „..... nach Abzug einer Vorabquote in Höhe von mindestens 5 % gemäß § 11 Abs. 3 in der nachfolgenden Rangfolge zuzulassen“, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass eine Vorabquote von 5 % sehr schnell überschritten würde (z.B. müssten platzzahlbeschränkte Veranstaltungen mindestens 40 Studierende haben, damit 5% mehr als 1 Studienplatz ausmacht. So große platzzahlbeschränkte Veranstaltungen sind aber eher selten).

„Sind für ein Modul oder für die diesem zugeordneten Lehrveranstaltungen mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden und können keine Parallelveranstaltungen angeboten werden, so sind Studentinnen und Studenten, nach Abzug einer Vorabquote in Höhe von 5 % gemäß § 11 Abs. 3 in der nachfolgenden Rangfolge zuzulassen,“

Der Begriff „Parallelveranstaltungen“ ist in den Augen der ABK nicht klar definiert. Handelt es sich dabei um zeitlich parallel liegende Lehrveranstaltungen, oder um mehrzügige Lehrveranstaltungen?

2. „Anmeldungen von Studentinnen und Studenten aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 1 um ein Semester abweichen oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Lehrveranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder nicht erfolgreich abschließen konnten“

Die ABK versteht nicht, warum Krankheit im Folgesemester dazu führt, dass Studierende mit der zweiten Priorität verteilt werden und nicht mit der 1. Priorität, da Krankheit kein Verschulden des Studierenden ist. Die ABK könnte sich ferner vorstellen, Studierende in diesem Fall sogar unter der Vorabquote zu berücksichtigen.

Generell ist bei einer jährlichen Zulassung die wiederholte Formulierung „um ein Semester“ problematisch, da nur ein jährliches Angebot zur Verfügung steht.

3. „Anmeldungen von Studentinnen und Studenten aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 1 um zwei oder mehr Semester abweichen, sowie Anmeldungen von Studentinnen und Studenten, die aufgrund einer Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 8 Abs. 1 letzter Satz RSPO zum nochmaligen Besuch einer bereits absolvierten Lehrveranstaltung verpflichtet wurden“

Wiederholer, die vom Prüfungsausschuss dazu verpflichtet werden, Module noch einmal zu belegen, sollten in den Augen der ABK nicht einer festen Ranggruppe zugeordnet, sondern der Prüfungsausschuss dazu ermächtigt werden, die Ranggruppe im Einzelfall festzulegen, da ein breites Spektrum an Gründen für die Wiederholung vorliegen kann. (von unverschuldeter Verzögerung bis Betrugsversuch).

(6) „.... Der Zugang zu Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studien- und Prüfungsordnung als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen besucht werden müssen, aber nicht für ein bestimmtes Fachsemester vorgesehen sind, erfolgt nach den folgenden Ranggruppen:

1. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten innerhalb der Regelstudienzeit,
2. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten, die die Regelstudienzeit bereits überschritten haben.“

Die ABK sieht in Punkt 1. ein Problem, da es in einigen SPOs (z.B. Bachelorstudiengang Biologie, Bachelorstudiengang Biologie (Lehramt), Master Biologie, Master Biodiversität) Wahlpflichtbereiche geben kann, die laut Studienverlaufsplan für mehr als ein Semester vorgesehen sind (z.B. für das 3. bis 5. Fachsemester). In der derzeitigen Formulierung wären auch Erstsemester bei der Verteilung zu berücksichtigen, obgleich ein „Wahlmodul“ für das erste Fachsemester noch nicht vorgesehen ist. Zudem würde eine Verteilung nach Regelstudienzeit im Vergleich zu den Ranggruppen bei Modulen, die im Verlaufsplan nur in einem Semester vorgesehen sind zu nicht nachvollziehbaren Unterschieden führen.

Die ABK empfiehlt hierzu folgende Formulierung:

...aber nicht für ein bestimmtes Fachsemester vorgesehen sind, erfolgt nach den folgenden Ranggruppen:

1. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten innerhalb der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Fachsemestern,
2. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten, die von den vorgesehenen Fachsemestern abweichen.“

(5) Öffnungsklausel

Es sollte eine Öffnungsklausel ergänzt werden, die es dem Prüfungsausschuss erlaubt, im Einzelfall abweichende Regelungen zu treffen (z.B. für den Studierenden einen abweichenden Studienverlauf festzusetzen. Dies wäre vor allem eine Lösung für Teilzeitstudierende bei jährlichem Angebot.).

§11 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen in nichtmodularisierten Studiengängen

Die ABK empfiehlt analog zu §12 zu verfahren, inkl. der Einführung einer Öffnungsklausel für den Prüfungsausschuss.

§14 Beurlaubung

Die ABK empfiehlt folgende Änderungen:

- Eine Beurlaubung muss auch im ersten und zweiten Semester möglich sein, da die möglichen Gründe für Beurlaubungen unabhängig von der Fachsemesterzahl sind und in dem vorliegenden Text keine Gleichbehandlung der Studierenden verschiedener Semester erfolgt.
- Die Beurlaubung muss auch länger als zwei (bzw. 3) Semester erfolgen können, da viele der angegebenen Gründe auch länger andauernd sein können (z.B. pflegebedürftige Angehörige).
- „Wehr- oder Ersatzdienst“ muss zu den Ausnahmen hinzugefügt werden, da einem Studierenden, der im Ausland seinen Dienst ableisten muss, kein Hindernis in den Weg gelegt werden darf.

Unklar ist der ABK ferner, wer für die Definition der „begründeten Ausnahmefälle“ zuständig ist.

Von Herr Abram kam der Hinweis, dass ein Verbot von Beurlaubung in den ersten beiden Semestern an anderen Fachbereichen der Universität eine wichtige Rolle spielen kann, um zu verhindern, dass Studenten sich einschreiben und nicht studieren – aber anderen Bewerbern den Platz wegnehmen.

Anmerkung:

Die ABK beschließt, die dargelegten Punkte in den IRs und im FBR zu diskutieren, sowie eine Stellungnahme zu verfassen, die über das Dekanat an VP3 gesendet wird.

TOP 4 Sonstiges

- Frau Paulus hat Herrn Wolber gefragt, ob dieser sich am MSc. Computational Science beteiligen möchte. Dieser hat zugesagt, auch Lehrveranstaltungen einzubringen und als Stellvertretendes Mitglied in die Gemeinsame Kommission zu gehen.
- Herr Raffael Oidtmann legt sein Amt in der ABK nieder, um sich auf das 2. Staatsexamen zu konzentrieren. Dies betrifft auch weitere Vertreter aus der Pharmazie. Herr Siebenbrodt und Herr Oidtmann kümmern sich derzeit um eine/en StellvertreterIn.

Annika Reinhold
 Vorsitzende der Ausbildungskommission
 des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie